



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anita Klahn (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Schule und Berufsbildung

Schulkosten unterschiedlicher Fachbereiche bei berufsbildenden Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren

Welche Schulkosten entstehen im Landesdurchschnitt in den einzelnen Fachbereichen der berufsbildenden Schulen sowie der Regionalen Berufsbildungszentren (bitte nach einzelnen Fachbereichen und dann nach Personalkosten entsprechend § 36 SchulG, hierbei § 36 Abs. 2 Nr. 3 und 6 SchulG gesondert ausweisen sowie nach laufenden Sach- und Verwaltungskosten entsprechend § 48 SchulG aufschlüsseln)?

Antwort:

Die laufenden Sachkosten nach § 48 Schulgesetz (SchulG) und die Verwaltungskosten der berufsbildenden Schulen sowie der Regionalen Berufsbildungszentren werden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe von den Schulträgern getragen. Statistische Daten hierzu wurden aufgrund der Neuordnung des Schullastenausgleichs durch die Schulgesetzänderung vom 28.01.2011 letztmalig für das Jahr 2010 ermittelt. Hierbei wurden die Daten zu den berufsbildenden Schulen für das Jahr 2010 und die Jahre davor nicht nach Fachrichtungen, sondern immer nach Schularten erhoben. Das erfolgte für die Schulart Berufsschule sowie einerseits für die Schularten Berufliches Gymnasium, Fachoberschule und Berufsoberschule und andererseits für

die Schularten Berufsfachschule und Fachschule jeweils gemeinsam.

Gemäß § 36 SchulG trägt das Land die persönlichen Kosten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Eine Aufschlüsselung nach Fachrichtungen in den berufsbildenden Schulen bzw. Regionalen Berufsbildungszentren erfolgt nicht.